ES Ferdinand Bonaventura deß Heiligen Römischen Reichs Graf und Herr von Weissenwolff, Frey-Herr auf Sonn- und Innßegg Herr der Herrschafften Erlach, Partz, Stadt Grießkirchen, Kematen, Premb, und Reinleuthen,

der Römisch-Kayserlich-auch Königlich-Catholischen Majestät ꝛc. würcklich Geheimer Rath, Cammerer, Obrister Erb-Land Hofmeister, und Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Ennß; Entbiete N. allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Ennß meinen respectivè Dienst, und Gruß in guten Willen zuvor. Und gebe euch hiermit zu vernehmen, was massen mich die Herrn Landschaffts-Verordnete derer drey Löblichen Oberen Ständen sub dato 25. dieses zu Ende nahenden Monaths Aprilis gezimmend ersuchet, ich geruhete von hierländig-nachgesetzten Lands-Fürstlichen Obrigkeits wegen, das jenige Verbott, so untern dato 17. Augusti vorigen 1737. Jahrs von meinen Herrn Amts-Antecessore weyland Herrn Christoph Wilhelmb Grafen und Herrn von Thürheim seeliger Gedächtnuß, wegen scharffer Einstellung deren Frey- und Faill-Täntzen ergangen, aus denen angebracht-erheblichen Beweg-Ursachen in so viel zu limitiren, daß neben denen Ehe-Versprechen und Hochzeiten, auch auf denen Jahrmärckten, Kirch- und haltenden Jahr-Tägen deren Handwercks-Zunfften die freye Täntz mit der Music gehalten, und passiret werden mögten.

Wann nun Ich Lands-Hauptmann von Landes Obrigkeitlichen Amts wegen in deren Herren Landschaffts-Verordneten dienstliches Begehren solcher massen verwilliget, daß führohin, und biß auf weiteren Befehl, die Music, und Spilleuthe bey denen Jahrmärckten, Kirch-Tägen, auch haltenden Jahr-Tägen deren Handwercks-Zunfften (jedoch mit der ernstlichen Einbindung, daß die Würth, und Gastgeben bey 12. Reichsthaller ohnnachläßlichen Straff zur Sommers-Zeit nicht über 10. Uhr, im Winter aber nicht über 9. Uhr derley Music gedulten sollen) verstattet seyn: Wo beynebens aber die hin- und wieder auf dem Gey anstellende Frey- oder Faill-Täntz bey ebenmäßiger Straff noch fürwehrend ausgeschlossen verbleiben sollen.

Solchemnach ergehet in der Römisch-Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät ꝛc. Nahmen mein Befehl an euch Eingangs gedacht-all und jede Obrigkeiten hiermit, daß ihr die Music und Spilleuthe nicht allein bey denen hochzeitlichen Ehren-Tägen, und Ehe-Verlobungen, sondern auch bey denen Jahrmärckten, Kirch-Tägen, und von denen Handwercks Zunfften gewöhnlich anstellenden jährlichen Zusammenkunfften, auf obbesagte Stunden gedultet, die übrige Frey- und Faill-Täntz aber bey jedesmahliger Eincassirung des gesetzten Pönfahls per 12. Reichsthaller noch ferners verbietet. Dann an deme beschicht Seiner Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät Allergnädigster Will und Meynung. Lintz den 26. April 1738.

Ferdinand Bonaventura Graf und Herr
von Weissenwolff Lands-Hauptmann.

L.S.

Michael Ernst von Springenfels,
Kayserlicher Landschreiber.